

§ 5 SopV (Brandenburg) — Entscheidung des staatlichen Schulamtes

Sonderpädagogik-Verordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Das staatliche Schulamt entscheidet unter Berücksichtigung des Elternwunsches und auf der Grundlage der Bildungsempfehlung des Förderausschusses nach Durchführung der Stufe I oder Stufe II, ob und welcher sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegt. Wenn dies der Fall ist, entscheidet das staatliche Schulamt über

den Lernort,

die Jahrgangsstufe,

den anzuwendenden Rahmenlehrplan,

die Förderinhalte und

soweit erforderlich, ob ein Nachteilsausgleich zu gewähren ist.

Kann das staatliche Schulamt dem Wunsch der Eltern nicht entsprechen, weist es die Schülerin oder den Schüler einer Schule zu. Mit der Entscheidung des staatlichen Schulamtes ist die Schülerin oder der Schüler an der Schule aufgenommen und das Schulverhältnis begründet.

(2) Für Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf in den Förderschwerpunkten „Lernen“, „Sprache“ und „emotionale und soziale Entwicklung“ soll das staatliche Schulamt die Entscheidung gemäß Absatz 1 befristen, wenn

absehbar ist, dass die Beeinträchtigung der Bildungs-, Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten nicht auf Dauer bestehen werden oder

auf Grund der individuellen Voraussetzungen der Schülerin oder des Schülers eine erneute Prüfung angezeigt ist.

§ 6 Absatz 2 bleibt unberührt.

Einzelnorm

Zitiervorschlag: § 5 SopV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/SopV/5>